



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 22. August 2022

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/36
(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien
- Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2 –

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1 –

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92 –

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg
- Landespolizeipräsidium und Abteilung 6 -

Ministerium für Soziales, Gesundheit und In-
tegration Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Touris-
mus Baden-Württemberg

 Geflüchtete aus der Ukraine: weitere Informationen und Hinweise

Anlage

Handreichung für die Kostentragung der Behandlung von Kriegsopfern aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachstehend übermitteln wir Ihnen weitere Informationen und Hinweise zum Themenkomplex Ukraine mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

1. Online-Antragsstrecke § 24 AufenthG

Seit Mai steht der Online-Dienst zu § 24 AufenthG, der über das Hilfsportal des Bundes „Germany4Ukraine“ aufgerufen werden kann, auch baden-württembergischen Ausländerbehörden zur Verfügung. Mit Nachricht vom 18. Mai 2022 hatten wir Ihnen erste Informationen zum Verfahren übermittelt und in unserem letzten Hinweisschreiben vom 29. Juli 2022 weitere Erläuterungen gegeben. Stichprobenartige Erhebungen haben ergeben, dass bisher erst wenige Ausländerbehörden aus Baden-Württemberg die durch den IT-Dienstleister AKDB versendete Testnachricht bestätigt haben und das Verfahren nutzen. Das Verfahren steht allen Ausländerbehörden in Baden-Württemberg zur Verfügung. Laut Komm.ONE, dem Verfahrensanbieter der Fachanwendung, die die überwiegende Anzahl der unteren Ausländerbehörden in Baden-Württemberg nutzen, ist eine Anbindung der Ukraine-Antragsstrecke seit dem 1. Mai 2022 technisch umgesetzt. Die Ausländerbehörden, die das Fachverfahren der Komm.ONE nutzen, müssen über das Bestätigen der Testnachricht hinaus nichts weiter tun, um an die Ukraine-Antragsstrecke angeschlossen zu werden. Wir bitten die Ausländerbehörden, die das Verfahren derzeit noch nicht nutzen, diese Anbindung ebenfalls vorzunehmen. Es ist zu erwarten, dass durch die Nutzung des Online-Dienstes die Verfahren bei den unteren Ausländerbehörden vereinfacht und beschleunigt werden können.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der Online-Dienst künftig auch über die entsprechende App des Online-Dienstes „Germany4Ukraine“ aufgerufen werden kann, was zu einer verstärkten Nachfrage nach dem Online-Dienst führen wird.

2. Registrierung von Geflüchteten aus der Ukraine

Aufgrund der anhaltend hohen Zugänge und angespannten Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden zunehmend auch unregistrierte Personen aus der Ukraine auf die unteren Aufnahmebehörden verteilt werden müssen, die dann vor Ort **bei den zuständigen Ausländerbehörden registriert** werden müssen. Wir bitten die unteren Ausländerbehörden dringend, sich auf diese Entwicklung einzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Personen zügig registriert und in FREE erfasst werden. Die Registrierung in FREE soll so früh wie möglich erfolgen, beispielsweise im Rahmen einer ersten Vorsprache in der Ausländerbehörde. Mit einer raschen Erfassung in FREE tragen die unteren Ausländerbehörden dazu bei, dass Baden-Württemberg im Ländervergleich höhere Aufnahmezahlen vorweisen kann und damit weniger Personen aus anderen Ländern nach Baden-Württemberg verteilt werden.

Personen, welche während ihres Aufenthalts in der Erstaufnahme nicht registriert und nicht in MigVIS erfasst wurden, müssen außerdem über die jeweils zuständige untere Ausländerbehörde mit der bekannten Excel-Liste als Flächenfall an das jeweils zuständige Regierungspräsidium zur Anlage des MigVIS-Datensatzes gemeldet werden. Bei der wöchentlichen Meldung fließen diese Personen sodann als Flächenfall in die Gesamtquote wieder mit ein.

3. Handreichung für die Kostentragung der Behandlung von Kriegsoptionen aus der Ukraine

Beigefügt übersenden wir eine gemeinsam von BMG, BMI und BMAS entwickelte Handreichung für die Kostentragung der Behandlung von Kriegsoptionen aus der Ukraine mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Auf Nachfrage hat uns die Koordinierungsstelle Ukraine des BMG mitgeteilt, dass sich die Handreichung [nur] auf Patientinnen und Patienten aus der Ukraine bezieht, die im Rahmen des sog. Kleeblattkonzepts aufgenommen werden.

Wir bitten die unteren Ausländerbehörden darum, alle Patientinnen und Patienten, die über Evakuierungsflüge aus der Ukraine nach Deutschland gebracht werden, zügig im Ausländerzentralregister zu registrieren. Auf die in der Handreichung unter Ziffer 1 beschriebenen Erleichterungen bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, welche grundsätzlich Voraussetzung für den Zugang zu Leistungen nach dem SGB II oder XII sind, weisen wir ausdrücklich hin. Zur Klarstellung weisen wir außerdem darauf hin, dass sich nach unserer Einschätzung in die Handreichung bei dem Verweis auf das Rundschreiben BMI AZ M3-51000/2#5 ein Fehler eingeschlichen hat. Das in Bezug genommene Rundschreiben BMI AZ M3-51000/2#5 datiert vom 25.03.2020 und nicht wie angegeben vom 25.03.2022. Das Schreiben beinhaltete Informationen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) zum Umgang mit aufenthaltsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und ermöglichte unter Ziff. 1 in Ausnahmefällen den postalischen Versand der Fiktionsbescheinigung. Das Rundschreiben war seinerzeit mit Begleitschreiben vom 26.03.2020, Az. 4-133/0 auf dem Dienstweg an die unteren Ausländerbehörden übersandt worden.

Die unteren Aufnahmebehörden bitten wir insbesondere um Berücksichtigung, dass die für eine (in der Regel kurzzeitige) Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG erforderliche Äußerung eines Schutzgesuchs ausweislich Ziffer 3 der Handreichung in bestimmten Fällen auch konkludent erfolgen kann.

4. Verlängerung der Ausnahmeregelung von der Sieben-Quadratmeter-Vorgabe nach § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG

Mit Rundschreiben vom 20. Juni 2022 (Az. JUMRV-1350-82/1/56, Betreff „Flächenansatz je Unterbringungsplatz und Ausgabenerstattung für Röntgenuntersuchungen nach § 36 Absatz 4 IfSG“) hat das Justizministerium verfügt, dass im Rahmen der vorläufigen Unterbringung die in § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG vorgegebene durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern angesichts der durch den hohen Zugang Geflüchteter aus der Ukraine begründeten besonderen Zugangssituation bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 unterschritten werden darf, mit der Maßgabe, dass je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern zugrunde zu legen ist.

Da sich in keiner Weise abzeichnet, dass sich die Zugangslage in den kommenden Wochen entspannen könnte, und die unteren Aufnahmebehörden eine gewisse längerfristige Planungssicherheit benötigen, wird hiermit verfügt, dass die in Rede stehende Ausnahmeregelung von der Sieben-Quadratmeter-Vorgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2023 verlängert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rung

Leitende Ministerialrätin